

## Übersicht zu Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (ABHR)

Für Versicherungsverträge, welche ab dem 29.08.2019 abgeschlossen wurden, gelten mit Wirkung zum 06.05.2024 AVB-Änderungen. Die neuen Regelungen berücksichtigen wir automatisch, wenn ein Versicherungsfall eintritt und wir Versicherungsleistungen erbringen. Deshalb besteht wegen der AVB-Änderungen bei Ihnen als Versicherungsnehmer bzw. Versicherter kein Handlungsbedarf.

Die Details zu den Änderungen finden Sie in der nachfolgenden Übersicht. Bitte beachten Sie, dass nur Textpassagen der AVB betroffen und angegeben sind, die Leistungsverbesserungen beinhalten. Diese Änderungen geschehen also ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag.

### Synoptische Darstellung der bisherigen und der verbesserten Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (ABHR)

| Leistungsverbesserung                                                                                                             | bis zum 05.05.2024 geltende Formulierung der AVB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | ab dem 06.05.2024 geltende Formulierung der AVB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Erweiterung der versicherten Gefahr Feuer um Verpuffung</b>                                                                    | <b>A 3.4 Explosion</b><br><br>Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>A 3.4 Explosion, Verpuffung</b><br><br>Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. <i>Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Erweiterung der versicherten Gefahr Feuer um Rauch- und Rußschäden</b>                                                         | <i>Das Risiko war bisher nicht versichert. Deshalb enthielten die bisherigen AVB keine entsprechende Formulierung.<br/>Die Leistungsverbesserung wurde neu in die Bedingungen aufgenommen.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>A 3.9 Rauch- und Rußschäden</b><br><br><i>Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach A 3.1 bis A 3.8 entstanden sind. Rauch- und Rußschäden aus anderen Ursachen sind nicht versichert.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Leitungswasser:<br/>Erweiterung Versicherungsschutz zu Bruchschäden innerhalb von Gebäuden auf Rohre der Gasversorgung</b>     | <b>A 5.3 Bruchschäden</b><br><br>Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:<br><br>A 5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren<br>A 5.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;                                                                                                                                                                  | <b>A 5.3 Bruchschäden</b><br><br>Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:<br><br>A 5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren<br>A 5.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) <i>und der Gasversorgung</i> oder den damit verbundenen Schläuchen;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Leitungswasser:<br/>Erweiterung Versicherungsschutz zu Bruchschäden innerhalb von Gebäuden auf Rohre der Regenentwässerung</b> | <i>Das Risiko war bisher nicht versichert. Deshalb enthielten die bisherigen AVB keine entsprechende Formulierung.<br/>Die Leistungsverbesserung wurde neu in die Bedingungen aufgenommen.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | A 5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren<br><br>....<br><i>A 5.3.1.4 der Regenentwässerung.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Weitere Naturgefahren (Elementargefahren):<br/>Erweiterung der Definition Überschwemmung</b>                                   | <b>A 6.4.1 Überschwemmung und Rückstau durch eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässer</b><br><br>A 6.4.1.1 Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.<br>...<br><b>A 6.4.2 Überschwemmung und Rückstau durch Witterungsniederschläge</b><br><br>A 6.4.2.1 Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. | <b>A 6.4.1 Überschwemmung und Rückstau durch eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässer</b><br><br>A 6.4.1.1 Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks <i>oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen</i> mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.<br>...<br><b>A 6.4.2 Überschwemmung und Rückstau durch Witterungsniederschläge</b><br><br>A 6.4.2.1 Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks <i>oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen</i> mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. |

| Leistungsverbesserung                                                                                                        | bis zum 05.05.2024 geltende Formulierung der AVB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | ab dem 06.05.2024 geltende Formulierung der AVB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Weitere Naturgefahren (Elementargefahren):<br>Erweiterung der Definition<br>Schneedruck                                      | A 6.4.4.3 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | A 6.4.4.3 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.<br>Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Diebstahl:<br>Einschluss privat genutzter<br>Balkonkraftwerke                                                                | <b>A 7.6 Diebstahl von privat genutzten Antennenanlagen, Markisen und Sicherungsanlagen</b><br><br>Der Versicherer leistet Entschädigung bei einfachem Diebstahl von privat genutzte Antennenanlagen, Markisen und Sicherungsanlagen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 11 dienen. Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.                                                                                                                                                                                        | <b>A 7.6 Diebstahl von privat genutzten Antennenanlagen, Markisen, Balkonkraftwerken und Sicherungsanlagen</b><br><br>Der Versicherer leistet Entschädigung bei einfachem Diebstahl von privat genutzte Antennenanlagen, Markisen, Balkonkraftwerken (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini-PV-Anlagen; deren Installation und Betrieb genehmigt ist) und Sicherungsanlagen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 11 dienen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.                                                      |
| Diebstahl während stationärem Aufenthalt:<br>Erweiterung auf Kurzzeitpflegeeinrichtung und Erhöhung der Entschädigungsgrenze | <b>A 7.8 Diebstahl im Krankenzimmer oder beim Arzt/ Therapeuten</b><br><br>Der Versicherer leistet Entschädigung bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen aus dem Krankenzimmer, die sich während einer stationären Heilmaßnahme in einem Krankenhaus, einer Rehabilitationsklinik, einem Sanatorium oder bei einem Kuraufenthalt vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden. Das Gleiche gilt bei einer ambulanten Behandlung oder Beratung beim Arzt oder Therapeuten.<br><br>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR und für Wertsachen auf 150 EUR begrenzt. | <b>A 7.8 Diebstahl während eines stationären Aufenthalts</b><br><br>Der Versicherer leistet Entschädigung bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen aus einem Krankenzimmer während eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einer Rehabilitationsklinik, einem Sanatorium, einer Kurzzeitpflegeeinrichtung oder bei einem Kuraufenthalt. Das Gleiche gilt bei einer ambulanten Behandlung oder Beratung beim Arzt oder Therapeuten.<br><br>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 1.500 EUR und für Wertsachen auf 150 300 EUR begrenzt. |
| Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten:<br>Erhöhung der Entschädigungsgrenze                                       | A 7.14 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | A 7.14 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 1.000 EUR begrenzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Was gehört zum Hausrat:<br>Einschluss Balkonkraftwerke                                                                       | <b>A 9.3 Ferner gehören zum Hausrat</b><br><br>A 9.3.3 privat genutzte Antennenanlagen, Markisen und Sicherungsanlagen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 11 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>A 9.3 Ferner gehören zum Hausrat</b><br><br>A 9.3.3 privat genutzte Antennenanlagen, Markisen, Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini-PV-Anlagen; deren Installation und Betrieb genehmigt ist) und Sicherungsanlagen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 11 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.<br><br>Die Entschädigung für Balkonkraftwerke ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.                                                              |
| Versicherte Kosten:<br>Erweiterung auf Kosten für Gasverlust sowie Mehrkosten für Abwasser                                   | <b>A 14.11 Mehrkosten durch Verlust von Wasser</b><br><br>Das sind Kosten, die für den Mehrverbrauch von Frischwasser entstehen (Wassermehrverbrauch). Dies setzt voraus, dass diese Kosten durch das Wasserversorgungswasserunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>A 14.11 Mehrkosten durch Verlust von Wasser Kosten für Wasser- und Gasverlust</b><br><br>Das sind Kosten, die für den Mehrverbrauch von Frischwasser entstehen (Wassermehrverbrauch). Dies setzt voraus, dass diese Kosten durch das Wasserversorgungswasserunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden dadurch entstehen, dass Wasser oder Gas wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten ist. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.                                                                               |

| Leistungsverbesserung                                                                                                   | bis zum 05.05.2024 geltende Formulierung der AVB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | ab dem 06.05.2024 geltende Formulierung der AVB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Versicherte Kosten:<br/>Erweiterungen bei Rückreisekosten aus dem Urlaub sowie Erhöhung der Entschädigungsgrenze</b> | <p><b>A 14.15 Kosten für die Rückreise aus dem Urlaub</b></p> <p>Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles seine Urlaubsreise vorzeitig abbrechen muss (Fahrtmehrkosten).</p> <p>Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR überschreitet. Der Versicherer ersetzt in diesen Fällen den Mehraufwand für die höheren Fahrtkosten aufgrund des Urlaubsabbruchs.</p> <p>Dies gilt auch, wenn anstelle des Versicherungsnehmers eine andere volljährige Person, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, ihre Urlaubsreise vorzeitig abbrechen muss.</p> <p>Voraussetzung ist, dass keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.</p> | <p><b>A 14.15 Kosten für die Rückreise aus dem Urlaub Rückreisekosten aus dem Urlaub</b></p> <p>Das sind <b>zusätzliche Reisekosten</b>, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer <b>oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person</b> wegen eines erheblichen Versicherungsfalles <b>vorzeitig eine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht vorzeitig abbrechen muss</b> (Fahrtmehrkosten) und an den Versicherungsort nach A 11.1 reist. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden <b>einen Betrag in Höhe von 2.500 EUR</b> voraussichtlich <b>überschreitet übersteigt</b>.</p> <p><b>Weiterhin ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich. Der Versicherer ersetzt in diesen Fällen den Mehraufwand für die höheren Fahrtkosten aufgrund des Urlaubsabbruchs.</b></p> <p><b>Dies gilt auch, wenn anstelle des Versicherungsnehmers eine andere volljährige Person, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, ihre Urlaubsreise vorzeitig abbrechen muss.</b></p> <p><b>Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.</b></p> <p><b>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise Weisungen des Versicherers einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten.</b></p> <p>Voraussetzung ist, dass keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf <b>500-2.500 EUR</b> begrenzt.</p> |
| <b>Versicherte Kosten:<br/>Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Datenrettungskosten</b>                                | <p><b>A 14.18 Datenrettungskosten</b></p> <p>....</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p><b>A 14.18 Datenrettungskosten</b></p> <p>....</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf <b>500-1.000 EUR</b> begrenzt</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Versicherte Kosten:<br/>Erweiterung auf Schäden infolge Fehlalarm von Rauch- oder Gaswarnmeldern</b>                 | <p><i>Das Risiko war bisher nicht versichert. Deshalb enthielten die bisherigen AVB keine entsprechende Formulierung.</i></p> <p><i>Die Leistungsverbesserung wurde neu in die Bedingungen aufgenommen.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><b>A 14.19 Schäden infolge Fehlalarm von Rauch-/ Gaswarnmeldern</b></p> <p>Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Wohnungsaufbruches bei Fehlalarm eines Rauch- oder Gaswarnmelders versicherte Sachen beschädigt oder zerstört wurden sowie Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen, soweit die Feuerwehr den Aufbruch den Umständen nach für geboten halten durfte.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.</p> <p>Voraussetzung ist, dass keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Erhöhung der Vorsorgeversicherung</b>                                                                                | <p>A 15.2.3 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>A 15.2.3 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von <b>10-15 %</b>.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Gefahrerhöhung:<br/>Gerüstaufstellung ist nicht mehr anzeigespflichtig</b>                                           | <p>B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. <b>Dies ist insbesondere der Fall, wenn auf dem Versicherungsgrundstück vorübergehend ein Gerüst aufgestellt wird.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| Leistungsverbesserung                                                                                                    | bis zum 05.05.2024 geltende Formulierung der AVB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | ab dem 06.05.2024 geltende Formulierung der AVB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Erweiterte Leistungen:<br/>Einschluss Rauch- und Rußschäden, die nicht Folge eines versicherten Sachschadens sind</b> | <p><b>C 1.2 Sengschäden</b></p> <p>Der Versicherer leistet in Erweiterung von A 3.8.2 auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht die Folge eines versicherten Sachschadens sind.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p><b>C 1.2 Sengschäden, Rauch- und Rußschäden</b></p> <p>Der Versicherer leistet in Erweiterung von A 3.8.2 auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht die Folge eines versicherten Sachschadens sind.</p> <p>Der Versicherer leistet in Erweiterung von A 3.8.3 auch Entschädigung für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt. Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z. B. Fogging).</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.</p>                                                                                                                                                                                           |
| <b>Erweiterte Leistungen:<br/>Erhöhung der Entschädigungsgrenze bei Trickdiebstahl aus der versicherten Wohnung</b>      | <p><b>C 1.3 Trickdiebstahl in der Wohnung</b></p> <p>Der Versicherer leistet in Erweiterung von A 4.3.1 auch Entschädigung bei Schäden durch Trickdiebstahl innerhalb der versicherten Wohnung.</p> <p>Trickdiebstahl innerhalb der Wohnung liegt vor, wenn sich der Täter ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes (Gewalt) unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Ausnutzung eines zuvor geschaffenen Vertrauensverhältnisses Zugang zur Wohnung verschafft und versicherte Sachen aus der Wohnung entwendet.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.</p> | <p><b>C 1.3 Trickdiebstahl in aus der versicherten Wohnung</b></p> <p>Der Versicherer leistet in Erweiterung von A 4.3.1 auch Entschädigung bei Schäden durch Trickdiebstahl innerhalb der versicherten Wohnung.</p> <p>Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die ein Dieb, der durch Täuschung durch ihn oder weitere Mitwirkende in die Wohnung gelangt ist, entwendet. Die freiwillige Herausgabe von versicherten Sachen nach einer Täuschung stellt keinen versicherten Trickdiebstahl dar und ist nicht versichert.</p> <p>Trickdiebstahl innerhalb der Wohnung liegt vor, wenn sich der Täter ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes (Gewalt) unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Ausnutzung eines zuvor geschaffenen Vertrauensverhältnisses Zugang zur Wohnung verschafft und versicherte Sachen aus der Wohnung entwendet.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf <del>1.000</del> 2.000 EUR begrenzt.</p> |
| <b>Erweiterte Leistungen:<br/>Einschluss Diebstahl am Arbeitsplatz</b>                                                   | <p>Das Risiko war bisher nicht versichert. Deshalb enthielten die bisherigen AVB keine entsprechende Formulierung.</p> <p>Die Leistungsverbesserung wurde neu in die Bedingungen aufgenommen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p><b>C 1.4 Diebstahl am Arbeitsplatz</b></p> <p>Der Versicherer leistet in Erweiterung von A 4.3.1 auch Entschädigung bei Schäden durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz.</p> <p>Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, welche dauerhaft am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufbewahrt und persönlich genutzt und dort durch einfachen Diebstahl entwendet werden.</p> <p>Arbeitsplatz ist der räumliche Bereich, an dem regelmäßig die Aufgaben einer beruflichen Tätigkeit verrichtet werden. Kein Arbeitsplatz sind öffentlich zugängliche Bereiche wie z. B. im Restaurant, Café, Hotellobby, Wartebereiche im Bahnhof oder Flughafen, Badeeinrichtung. Wertsachen sind nicht versichert.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.</p>                                                                                                       |
| <b>Erweiterte Leistungen:<br/>Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Diebstahl aus Krankenzimmer</b>                      | <p><b>C 1.4.2 Diebstahl im Krankenzimmer oder beim Arzt/Therapeuten nach A 7.8 sowie bei häuslicher Pflege oder Betreuung nach A 7.9 jeweils auf 1.000 EUR; für Wertsachen auf 300 EUR;</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p><b>C 1.5.2 Diebstahl im aus Krankenzimmern oder beim Arzt/Therapeuten nach A 7.8 sowie bei häuslicher Pflege oder Betreuung nach A 7.9 jeweils auf 1.000-3.000 EUR; für Wertsachen auf 300-600 EUR;</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Erweiterte Leistungen:<br/>Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Diebstahl bei häuslicher Pflege</b>                  | <p>Das Risiko war bisher nicht versichert. Deshalb enthielten die bisherigen AVB keine entsprechende Formulierung.</p> <p>Die Leistungsverbesserung wurde neu in die Bedingungen aufgenommen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p><b>C 1.5.3 Diebstahl bei häuslicher Pflege oder Betreuung nach A 7.9 auf 1.000 EUR; für Wertsachen auf 300 EUR;</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

| Leistungsverbesserung                                                                                                                                | bis zum 05.05.2024 geltende Formulierung der AVB                                                                                                                                                                                                                                | ab dem 06.05.2024 geltende Formulierung der AVB                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Erweiterte Leistungen:<br/>Erhöhung der Entschädigungsgrenze bei Diebstahl in Schule oder Kita</b>                                                | <i>Das Risiko war bisher nicht versichert. Deshalb enthielten die bisherigen AVB keine entsprechende Formulierung.<br/>Die Leistungsverbesserung wurde neu in die Bedingungen aufgenommen.</i>                                                                                  | C 1.5.4 Diebstahl in der Schule oder Kindertagesstätte nach A 7.10 auf 1.000 EUR                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Erweiterte Leistungen:<br/>Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten</b>                             | C 1.4.4 Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach A 7.14 auf 1.000 EUR;                                                                                                                                                                                             | C 1.5.6 Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach A 7.14 auf <del>1.000</del> 2.000 EUR;                                                                                                                                                                             |
| <b>Erweiterte Leistungen:<br/>Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Rückreisekosten aus dem Urlaub</b>                                               | C 1.4.12 Schlossänderungskosten nach A 14.5, Telefonkosten nach A 14.14, Kosten für die Rückreise aus dem Urlaub nach A 14.15, Tierarztkosten nach A 14.16, Kosten für das Unterbringen von Haustieren nach A 14.17 und Datenrettungskosten nach A 14.18 auf jeweils 1.000 EUR; | C 1.5.12 Rückreisekosten aus dem Urlaub nach A 14.5 auf 5.000 EUR;                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Erweiterte Leistungen:<br/>Erhöhung der Entschädigungsgrenze von Datenrettungskosten sowie für Schäden infolge Fehlalarm Rauch-/Gaswarnmelder</b> | C 1.4.12 Schlossänderungskosten nach A 14.5, Telefonkosten nach A 14.14, Kosten für die Rückreise aus dem Urlaub nach A 14.15, Tierarztkosten nach A 14.16, Kosten für das Unterbringen von Haustieren nach A 14.17 und Datenrettungskosten nach A 14.18 auf jeweils 1.000 EUR; | C 1.5.16 Datenrettungskosten nach A 14.18 und Schäden infolge Fehlalarm von Rauch-/ Gaswarnmeldern auf jeweils 2.000 EUR;                                                                                                                                                        |
| <b>Erweiterte Leistungen:<br/>Erhöhung Vorsorgeversicherung</b>                                                                                      | C 1.4.13 Vorsorgebetrag nach A 15.2.3 auf 20 % der Versicherungssumme;                                                                                                                                                                                                          | C 1.5.17 Vorsorgebetrag nach A 15.2.3 auf <del>20</del> 30 % der Versicherungssumme;                                                                                                                                                                                             |
| <b>Erweiterte Leistungen:<br/>Sachverständigenkosten</b>                                                                                             | <i>Das Risiko war bisher nicht versichert. Deshalb enthielten die bisherigen AVB keine entsprechende Formulierung.<br/>Die Leistungsverbesserung wurde neu in die Bedingungen aufgenommen.</i>                                                                                  | C 1.9 Sachverständigenkosten<br>Im Sachverständigenverfahren ersetzt der Versicherer in Erweiterung zu A 20.6 zusätzlich 90 % vom Kostenanteil des Versicherungsnehmers, wenn die Schadenhöhe 25.000 EUR übersteigt. Die restlichen 10 % sind vom Versicherungsnehmer zu tragen. |